



# Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 5

## Inhaltsverzeichnis:

I. ....	4
Tenor: .....	4
II. ....	6
Antragsunterlagen: .....	6
III. ....	6
Nebenbestimmungen:.....	6
Bedingung .....	6
Auflagen .....	7
Allgemeines.....	7
Abfallwirtschaft .....	8
Immissionsschutz .....	8
Wasserwirtschaft .....	9
Bauaufsicht.....	16
Brandschutz .....	16
IV. ....	17
Hinweise .....	17
V. ....	18
Begründung: .....	18
1. Sachverhaltsdarstellung: .....	18
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens.....	20
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	21
3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.....	21
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz .....	24
3.3 Zusammenfassung.....	27
4. Anhörung.....	28
VI. ....	29

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten .....	29
VII.....	30
Abkürzungsverzeichnis.....	30
VII.....	33
Rechtsbehelfsbelehrung.....	33
Hinweis: .....	34
Anlagen .....	34
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	35
Anlage 2: Abfallpositivkatalog .....	38

I.

**Tenor:**

Aufgrund von § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der

**Firma AVG Ressourcen GmbH,**

**Geestemünder Straße 20, 50735 Köln**

entsprechend ihrem Antrag vom 23.09.2014, in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.11.2016

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der**

**Gewerbeabfallsortieranlage Niehl**

(Nrn. 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3

des Anhang 1 zur 4. BImSchV)

auf dem Standort in 50735 Köln, Geestemünder Straße 20, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 415 erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- 1) die Errichtung und den Betrieb (einschließlich Entwässerung)
  - a. einer Betriebsfläche für die Lagerung von Abfällen in Containern,
  - b. mobiler Boxen zum Umschlag und zur Lagerung von Althölzern und Frischholz,
  - c. einer Betriebsfläche zum Abstellen von leeren Containern und Behältern sowie von mobilen Maschinen und LKWs,
  
- 2) die Anhebung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle für die Betriebseinheit 10 um 500 Tonnen auf 2.300 Tonnen,

- 3) die Anhebung der stündlichen Verarbeitungsmenge der Betriebseinheit 10 um 27,5 Tonnen auf 100 Tonnen,
- 4) die Erweiterung des bestehenden Abfallannahmekataloges um den AVV-Abfallschlüssel 170605\* mit der Bezeichnung „asbesthaltige Baustoffe“ und
- 5) die Annahme und Lagerung von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 170605\* im Rahmen der genehmigten Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV für eine Tagesannahmemenge von max. 2 Tonnen pro Tag und einer Gesamtlagermenge von 5 Tonnen.

Die Gesamtanlage setzt sich aus Anlagen der Nummern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV zusammen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 68 BauO NRW
- die Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 WHG.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## II.

### **Antragsunterlagen:**

Die mit Zugehörigkeitsvermerk (Siegel und Kordel) versehenen und in der Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

## III.

### **Nebenbestimmungen:**

#### **Bedingung**

B 1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von

**39.000,00 EUR**

geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, erbracht werden.

## Auflagen

### Allgemeines

- A 1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage begonnen wird.
- A 2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der zuständigen Überwachungsbehörde (für die Anlage und für die Indirekteinleitung), dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln sowie dem Fachbereich WZW der Stadtwerke Köln schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Abteilung WZW der Stadtwerke Köln auch das Ende der Baumaßnahme zur Kenntnis zu geben.
- A 3. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens dieses Genehmigungsbescheides schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Mit der Anzeige über die Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der beantragten Maßnahmen umgesetzt bzw. nicht umgesetzt wurden.
- A 4. Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit dem Meldekopf der Bezirksregierung Köln, Dezernat 22 unter Angabe:

**Arbeitsstättennummer 1353771, Dezernat 52**

zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

**Rufnummer:** 0221 / 147 – 4948

**Faxnummer:** 0221 / 147 – 2875

**E-Mail (Funktionspostfach):** [bezirksregierung-koeln-  
gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:bezirksregierung-koeln-<br/>gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de)

Meldungen an andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

### **Abfallwirtschaft**

A 5. Die Gesamt-Anlage ist für die Annahme der in der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführten Abfälle zugelassen.

### **Immissionsschutz**

A 6. Staubablagerungen sind regelmäßig zu entfernen.

A 7. Die Erweiterungsfläche ist in den bestehenden Reinigungsplan aufzunehmen.

A 8. Die Befeuchtung der Althölzer in den Lagerboxen hat in der Weise zu erfolgen, dass sichtbare Staubemissionen, auch während der Abkippvorgänge, nicht auftreten.

A 9. Die Um- bzw. Schutzverpackung der asbesthaltigen Abfälle muss bei der Annahme sowie bei der Lagerung frei von Beschädigungen sein.

A 10. Die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen, sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die Geräuschimmissionen der gesamten Anlage folgenden Immissionswert, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Men-



schen bestimmten Räumen) an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) nicht überschreitet:

	Immissionsort	Immissionswert
IO I	Geestemünder Str. 2	
IO II	Neusser Landstraße 2	60 dB(A)
IO III	Geestemünder Straße 26	tags und nachts
IO IV	Industriestraße 16	

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den vorgenannten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## **Wasserwirtschaft**

### Genehmigung zur Indirekteinleitung

A 11. Die Genehmigung zur Indirekteinleitung ist bis zum **31.10.2036** befristet.

A 12. Die Genehmigung gibt die Befugnis zum Einleiten einer Abwassermenge von höchstens **98 l/s** die am Ablauf des Drosselschiebers im Schieberschacht (KNS) in Richtung Einleitstelle IV nicht überschritten werden darf.

A 13. An der Probenahmestelle des Schlammfanges KNO hat das Abwasser vor Vermischung mit anderen Abwässern den nachstehend aufgeführten Überwachungswerten zu entsprechen:

Parameter	Nr. der AbwV	Menge/ Dimension	PA*
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	302	1 mg/l	A
Arsen	204	0,1 mg/l	B
Blei	206	0,5 mg/l	B
Cadmium	207	0,2 mg/l	B
Chrom	209	0,5 mg/l	B
Chrom VI	210	0,1 mg/l	A
Kupfer	213	0,5 mg/l	B
Nickel	214	1 mg/l	B
Quecksilber	215	0,05 mg/l	B
Zink	219	2 mg/l	B
Cyanid, leicht freisetzbar	103	0,1 mg/l	A
Sulfid, leicht freisetzbar	111	1 mg/l	A
Chlor, freies	313	0,5 mg/l	A
Benzol und Derivate	334	1 mg/l	B
Kohlenwasserstoffe, gesamt	309	20 mg/l	A

\*Schlüssel und Abkürzungen: PA: Probenahmeart  
A: Stichprobe  
B: Qualifizierte Stichprobe

Die anzuwendenden Analyseverfahren ergeben sich aus der jeweiligen Nr. der Anlage zu § 4 AbwV.

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Sie gelten nach § 6 Abs. 1 AbwV auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Untersuchungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Der Anhang 27 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

A 14. Die Überwachung der unter Ziffer A 13. genannten Parameter hat an der Probenahmestelle des Probenahmeschachtes Nr. 5 am Ablauf des Schlammfanges KN0 zu erfolgen. Die Probenahmestelle hat die folgenden Koordinaten: East: 32354604, North: 5652046.

*Behördliche Überwachung:*

A 15. Durch organisatorische Maßnahmen und Anordnungen (z.B. Information des Pförtnerdienstes) ist sicherzustellen, dass den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde nach Ankunft der Zutritt auf das Betriebsgelände – insbesondere zu den Kontrollstellen- ermöglicht wird.

A 16. Die Einzelheiten zur Einrichtung der Probenahmestelle sind gegebenenfalls mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Unverzüglich nach der Einrichtung der Probenahmestelle ist eine Karte mit Lage der Probenahmestelle, eine Beschreibung der Lage durch Koordinaten sowie ein Foto der eingerichteten Probenahmestelle vorzulegen.

*Selbstüberwachung:*

A 17. Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG sind vierteljährlich auf Kosten der Anlagenbetreiberin die unter Ziffer A 13. genannten Parameter mit den dort aufgeführten Analyseverfahren zu untersuchen.

A 18. Die Abwasserproben sind im Probenahmeschacht (vgl. Ziffer A 14.) nach Ablauf des Schlammfanges KN0 und vor Vermischung mit anderen Teilströmen zu entnehmen.

A 19. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im Rahmen der Selbstüberwachung nach den Regelungen der Anlage I zu § 4 Abs. 1 AbwV durchzuführen.

- A 20. Die Untersuchungen (einschließlich Probenahme) hat die Anlagenbetreiberin durch eigenes Personal mit geeigneter Qualifikation oder auf eigene Kosten von einer von ihr zu beauftragenden, geeigneten Stelle vornehmen zu lassen. Geeignet sind Laboratorien mit einer
- Akkreditierung gemäß DIN 45.001 vom DAP (Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen)
  - erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW oder einer
  - landesrechtlichen Zulassung für die in Frage kommenden Untersuchungsverfahren.
- A 21. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln spätestens vier Wochen nach der Probenentnahme vorzulegen.
- A 22. Die Anlagenbetreiberin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem mit Blick auf die Indirekteinleitung mindestens die folgenden Angaben zu vermerken sind:
- alle für die Abwassereinleitung wesentlichen Ereignisse mit Datum und Uhrzeit
  - die wesentlichen Betriebs- und Wartungsvorgänge sowie Instandhaltungsmaßnahmen
  - besondere Vorkommnisse
  - die im Rahmen der Selbstüberwachung ermittelten Untersuchungsergebnisse
  - Entsorgung der in den Schlammfängen anfallenden Abfälle
  - Art und Menge verwendeter Wasch- und Reinigungsmittel sowie der eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffe.
- A 23. Sollte die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung und Dokumentation auf Datenträgern erfolgen, sind die Daten dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Das Betriebstagebuch und die Ausdrucke der elektronischen Datenverarbeitung sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten. Die Eintragungen im Betriebstage-

gebuch sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die für die Überwachung zuständige Behörde/ Stelle bereitzuhalten und mindestens drei Jahre nach Eintragung aufzubewahren.

### *Schlammfänge (KNO und Vorschlammfänge)*

A 24. Die Schachtabdeckungen müssen frei zugänglich sein.

A 25. Funktionsfähigkeit und Zustand der Schlammfänge sind monatlich von einem Sachkundigen durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche der Schlammfänge sowie des Bauwerkes selbst auf Auffälligkeiten wie z.B. Verfärbungen, Ablösungen, Korrosion o.ä., und
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang / Schlamm-sammelraum, vorzugsweise im Zulaufbereich.

A 26. Bei der Kontrolle festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

A 27. Die Entnahme des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens dann erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens erreicht hat.

A 28. Die Schlammfänge sind regelmäßige von Schwimmstoffen zu befreien, insbesondere vor der Tauchwand.

A 29. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Abfälle sind zu beachten.

A 30. Vor Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von höchstens fünf Jahren sind die Schlammfänge gemäß DIN 1999-100 und DIN EN 858-2:2003, Abschnitt 6 einer Generalinspektion zu unterziehen.

A 31. Der Bericht der Überprüfung durch einen Fachkundigen vor Inbetriebnahme gem. DIN 1999-100 ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Abscheideanlage vorzulegen. Die Berichte der regelmäßigen Generalinspektionen gem. DIN 1999-100 sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

#### *Weitere Nebenbestimmungen*

A 32. Auf der Freifläche der BE 10 dürfen nur Abfälle gelagert werden, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung als nicht gefährlich eingestuft werden.

A 33. Die Außenlagerflächen sind mindestens einmal wöchentlich zu kehren, freigezogene Lagerflächen sind unverzüglich zu reinigen. Der Kehrriech ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Grobe Verunreinigungen bzw. Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigung der Flächen ist im Betriebstagebuch der Anlage zu dokumentieren.

A 34. Die Platzbefestigung muss gegenüber der geplanten Belastung (Schwerlastverkehr) beständig sein und ist in einer wasserundurchlässigen Bauweise herzustellen.

A 35. Grundsätzlich sind Ölbindemittel in ausreichender Menge zu bevorraten, die im Bedarfsfall einzusetzen und nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

A 36. Die Anlagenbetreiberin hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Benutzungsanlagen zu sorgen; hierzu gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen.

A 37. Bei einem Ereignis mit Auswirkungen auf die Indirekteinleitung (Reparaturen, Störungen, Unfälle, Leckagen usw.) hat die Anlagenbetreiberin:

- das innerbetriebliche Kanalnetz in Richtung der Einleitstelle IV am Schieberschacht (KNS) vollständig abzusperren.
- die zuständige Überwachungsbehörde, sowie die Stadtentwässerungsbetriebe Köln unverzüglich zu unterrichten,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen, sowie
- weitere von der zuständigen Überwachungsbehörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen.

A 38. Jede Änderung, die vom Inhalt dieser Genehmigung zur Indirekteinleitung abweicht, ist der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig vor der Umsetzung der Maßnahme mitzuteilen. Werden andere als die im Erläuterungsbericht zum Antrag genannten Hilfs- und Betriebsstoffe eingesetzt, ist deren Einsatz zusätzlich im Betriebstagebuch zu vermerken. Gegebenenfalls sind Änderungsanträge zu stellen.

A 39. Die Anlagenbetreiberin hat die Probenahmestelle und die Einleitungsstelle IV für das Abwasser in den öffentlichen Kanal zu überwachen und in einem guten, betriebssicheren Zustand zu erhalten.

A 40. Ist die Genehmigung durch Widerruf, Zeitablauf oder aus anderen Gründen erloschen, ist die Einleitung in die Kanalisation sofort zu unterlassen. Die Einleitungsstelle (Übergabestelle) ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde entsprechend zurückzubauen.

A 41. Der Übergang auf einen Rechtsnachfolger ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

A 42. Die Genehmigung der Indirekteinleitung ergeht im Sinne des § 58 Abs. 4 WHG widerruflich.

## Grundwassermessstellen und Brunnenanlage

- A 43. Die Detailplanung für die notwendigen Änderungen der Grundwassermessstellen und der Brunnenanlagen sind mit der Rhein Energie AG, Abteilung WBM, abzustimmen (Ansprechpartner: Herr Geiß, Tel.: 0221-1783965, Mail: [e.geiss@rheinenergie.com](mailto:e.geiss@rheinenergie.com)).
- A 44. Die Brunnen müssen sowohl während als auch nach den geplanten Arbeiten jederzeit mit geländegängigen und/oder Kranfahrzeugen zu Reparatur- und Wartungszwecken anzufahren sein.
- A 45. Die Brunnen der RheinEnergie AG dürfen, auch während der Bauarbeiten, nicht gleichzeitig außer Betrieb genommen werden und müssen jederzeit für Reparatur- und Wartungszwecke zugänglich sein.

## **Bauaufsicht**

- A 46. Spätestens bei Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln der Nachweis über die Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss, vorzulegen. Dazu gehören:
- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin/- des Entwurfsverfassers.
  - der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers und
  - die Bescheinigung gem. § 12 Absatz 1 SV-VO vom Prüfstatiker.

## **Brandschutz**

- A 47. Die Anlagenerweiterung ist in das bestehende Brandschutzkonzept aufzunehmen.



## IV.

### Hinweise

- H 1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die o.g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.  
Zuständige Überwachungsbehörde für den Bereich der Indirekteinleitung ist das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln.
- H 2. Auf die Regelungen der Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln wird hingewiesen.
- H 3. Die Genehmigung zur Indirekteinleitung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können nachträglich zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Beschaffenheit einzubringender Stoffe gestellt und Maßnahmen zur Beobachtung der Indirekteinleitung angeordnet werden.
- H 4. Die für die Grundstücksentwässerung bestehenden DIN- und VDE- Vorschriften, insbesondere die DIN 1986, DIN 1999 und die DIN 1610 sind zu beachten.
- H 5. Den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit die Bezirksregierung Köln) und Stellen ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Indirekteinleitung zu gestatten. Anlagen und Einrichtungen sind zugänglich zu machen, erforderliche Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
- H 6. Die Einleitungsbedingungen, insbesondere die einzuhaltenden Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten, sofern sich aus dieser Genehmigung keine schärferen Anforderungen ergeben.

- H 7. Bei der Lagerung und dem Umgang mit Treibstoffen, Ölen und Reinigungsmitteln ist die VAWS zu beachten.
- H 8. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch die Genehmigung zur Indirekteinleitung nicht berührt oder ersetzt.
- H 9. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 161 LWG und des § 103 WHG wird ausdrücklich hingewiesen.
- H 10. Sollte nach Ablauf der Genehmigung zur Indirekteinleitung auch weiterhin eine derartige Abwassereinleitung geplant sein, wird darauf hingewiesen, dass dann ein Neuantrag zu stellen ist. Dieser Antrag sollte frühzeitig, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Genehmigung zur Indirekteinleitung bei der zuständigen Überwachungsbehörde eingereicht werden.

## V.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhaltsdarstellung:**

Die Firma AVG Ressourcen GmbH im weiteren Antragstellerin genannt, betreibt auf dem Standort Geestemünder Straße 20 in 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 415 eine Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen.

Die Ursprungsgenehmigungen wurden vom Regierungspräsidenten Köln mit Datum vom 19.05.1992 unter dem Aktenzeichen 54.1.16.1-(11.0)-5/89-Lu (Anlage zur Behandlung, Zwischenlagerung und zum Umschlag von Abfällen) sowie von der Stadt

Köln am 09.12.1997 unter dem Aktenzeichen 63/B15/09220/1997 (Anlage zur Aufbereitung von Althölzern der Kategorie AI bis AIII) erteilt. Die genehmigten Anlagen wurden mit Bescheid vom 21.06.2010 nach § 16 BImSchG zusammengeführt und zuletzt geändert mit Genehmigungsbescheid vom 03.09.2015.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 23.09.2014 eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage beantragt. Die beantragte Änderung stellt den 1. Bauabschnitt einer geplanten betrieblichen Erweiterung dar und umfasst:

- 1) die Errichtung und den Betrieb (einschließlich Entwässerung)
  - a. einer Betriebsfläche für die Lagerung von Abfällen in Containern,
  - b. mobiler Boxen zum Umschlag und zur Lagerung von Althölzern sowie Frischholz,
  - c. einer Betriebsfläche zum Abstellen von leeren Containern und Behältern sowie von mobilen Maschinen und LKWs,
- 2) die Anhebung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle für die Betriebseinheit 10 um 500 Tonnen auf 2.300 Tonnen,
- 3) die Anhebung der stündlichen Verarbeitungsmenge der Betriebseinheit 10 um 27,5 Tonnen auf 100 Tonnen,
- 4) die Erweiterung des bestehenden Abfallannahmekataloges um den Abfallschlüssel 170605\* mit der Bezeichnung „asbesthaltige Baustoffe“ und
- 5) die Annahme und Lagerung von Abfällen mit dem Abfallschlüssel 170605\* im Rahmen der genehmigten Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV für eine Tagesannahmemenge von max. 2 Tonnen pro Tag und einer Gesamtlagermenge von 5 Tonnen.

Der geplante 2. Bauabschnitt umfasst eine Maschinenhalle und ein Produktlager mit Maschinenteknik für die Behandlung von Althölzern der Kategorien A I bis A III sowie die örtliche Verschiebung der derzeit betriebenen Altholzaufbereitungsanlage und soll in einem separaten Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG genehmigt werden.

Außerdem hat die Antragstellerin beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

## **2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergeben hat, sind die vorgesehenen Maßnahmen als wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Den entsprechenden Genehmigungsantrag legte die Antragstellerin mit Datum vom 23.09.2014 vor. Dieser wurde zuletzt am 15.10.2016 geändert.

Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I ZustVU die Bezirksregierung Köln zuständig.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nummern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Infolge dessen besteht nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b Abs. 1 UVPG.

Das Genehmigungsverfahren wurde aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt. Aufgrund des Antrages der Antragstellerin nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, weil erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- a) die Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz)
  - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

- b) der Oberbürgermeister der Stadt Köln
  - o Bauaufsichtsamt
  - o Berufsfeuerwehr
- c) Stadtwerke Köln GmbH.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung antragsgemäß erteilt werden kann. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind, unter den Kapiteln III. und IV. in den Bescheid übernommen.

### **3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens**

#### **3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

##### 3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlagen der Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3 sowie 8.12.1 des Anhangs zur 4. BImSchV sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für diese Art Anlagen ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) mit dem Titel „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgebend.

##### 3.1.2 Luftreinhaltung

Die Erweiterungsfläche der BE 10 wird in Form einer wasserundurchlässigen Platzbefestigung hergestellt und gemäß dem bestehenden Reinigungsplan einer regelmäßigen Reinigung (mindestens 1x arbeitstäglich und darüber hinaus nach Bedarf) unterzogen. Darüber hinaus werden zur Emissionsminderung Bedüsungsanlagen eingesetzt und es wird auf eine Optimierung der Abwurfhöhen bei Verladevorgängen

geachtet. Zusätzlich werden die in den durch mobile Stellwände abgetrennten Lagerboxen gelagerten Althölzer über Regneranlagen flächendeckend befeuchtet.

Auf dem Containerstellplatz abgestellte und befüllte Container werden durch Maßnahmen wie Abnetzen oder Abplanen gegen Verwehungen gesichert.

Die asbesthaltigen Abfälle werden ausschließlich in umverpackter Form angenommen. Dies wird durch geschultes Betriebspersonal sichergestellt.

Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden die Nebenbestimmungen Nrn. A 6. bis A 10. in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Bei antragsgemäßigem Betrieb und Einhaltung der angeordneten Anforderungen bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken.

### 3.1.3 Schallschutz

Zur lärmtechnischen Beurteilung der beantragten Änderungen wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Stellungnahme des Büros ER Schalltechnik vom 30.09.2014, Az. 14/2509 avg beigefügt.

Hiernach wird der festgesetzte Beurteilungspegel für tags/nachts von 60/60 dB(A) für die Gesamtanlage eingehalten.

Insgesamt ist somit bei antragsgemäßer Umsetzung des Planungskonzeptes und ordnungsgemäßer Betriebsweise eine Lärmpegelerhöhung an den festgelegten Immissionsorten gegenüber der Altanlage ausgeschlossen.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben somit keine Bedenken.

### 3.1.4 Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG soll zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Betriebseinstellung nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des

Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen, wobei Ziel die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes ist.

Der Umfang der möglichen Nachsorgepflichten wird dabei vor allem durch die Entsorgung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in der Anlage befindlichen Abfälle bestimmt. Dabei werden mit Blick auf den Sicherungszweck pauschal die maximal zulässigen Anlagenkapazitäten zu Grunde gelegt.

Bei der Festlegung der Sicherheitsleistung wurde von folgenden Randbedingungen ausgegangen:

- Vollständige Inanspruchnahme der genehmigten Lager- bzw. Behandlungskapazitäten durch Abfälle mit negativem Marktwert,
- für die Entsorgung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurden die marktüblichen Entsorgungskosten übernommen. Die Antragsunterlagen sehen eine Kontingentierung der zu lagernden Abfälle nicht vor. Daher wurden zur Berechnung der Sicherheitsleistung für die zusätzliche Lagermenge von 500 t insgesamt die zur Lagerung vorgesehenen Abfälle (Gewerbe- und Sperrmüll) mit den höchsten Entsorgungskosten in Höhe von 62,- €/t in Ansatz gebracht.

Unter den vorstehenden Randbedingungen errechnet sich die Sicherheitsleistung für die zusätzlich genehmigte Lagermenge von 500 t wie folgt:

a. Entsorgungskosten:

Betriebseinheit	Lagermenge (t)	Kosten in €/t [incl. Transport]	Entsorgungskosten (€)
BE 10	500	62	31.000 €

b. Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes:

5 % der Entsorgungssumme (31.000 € + 5 %) 32.550 €

c. zzgl. 19 % Mehrwertsteuer (32.550 € + 19 %) rd. **39.000 €**.

Neben den die Sicherheitsleistung maßgeblich bestimmenden Entsorgungskosten wurde ein vergleichsweise geringer Betrag (pauschal 5 % der Entsorgungskosten) anteilmäßig der „Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Geländes“ zugeordnet. Darin sind die Bergung und Sicherstellung von gefährlichen Betriebsmitteln sowie die Beseitigung sonstiger Gefahren oder zeitweilig erforderliche Objektschutzmaßnahmen enthalten. Hiernach ergibt sich einschließlich Mehrwertsteuer eine Sicherheitsleistung in Höhe von rund 39.000,- EUR. Dieser Betrag ist wie unter der Nebenbestimmung Nr. B 1. geregelt zu erbringen.

Die geforderte Sicherheitsleistung kann auch in Verbindung mit der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung (400.796 €) als ein Betrag in Höhe von 439.796,- € erbracht werden. In diesem Fall wird die bereits vorliegende Bankbürgschaft in Höhe von 400.796 € nach Vorlage der oben geforderten Sicherheitsleistung zurückgegeben.

## **3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz**

### **3.2.1 Planungsrecht**

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 34 Abs. 2 BauGB mit dem Gebietscharakter GI – Industriegebiet zu beurteilen. Gegen das Vorhaben bestehen von daher keine Bedenken.

### **3.2.2 Baurecht**

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die formulierte Nebenbestimmung wurde unter Kapitel III. Nr. A 46. in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

### **3.2.3 Brandschutz**

Die erforderlichen Abstände zu nächstgelegenen Gebäuden und Grundstücksgrenzen sind vorhanden. Aufgrund der Lagerung in offenen Schüttboxen bzw. in Contai-



nen wird bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb das Risiko einer Brandentstehung als gering angesehen.

Die vorhandene Löschwasserversorgung ist ausreichend und wurde nachgewiesen.

Mit der Aufnahme der Nebenbestimmung A 47. wird gefordert, die beantragten Änderungen in das bestehende Brandschutzkonzept aufzunehmen. Durch diese Forderung wird die Erhaltung eines Gesamtbrandschutzkonzeptes sichergestellt.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Einhaltung der formulierten Anforderungen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### 3.2.4 Wasserwirtschaft

Die Bodenbefestigung soll wasserundurchlässig in Form einer halbstarren Deckschicht ausgeführt werden, oder alternativ als Betonfläche. Darüber hinaus wird in der Nebenbestimmung A 34. gefordert, dass die Platzbefestigung gegenüber der geplanten Belastung (Schwerlastverkehr) beständig sein muss. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist ein Eindringen von Stoffen in das Grundwasser auszuschließen.

Mit dem Genehmigungsbescheid nach BImSchG wird eine bis zum 31.10.2036 befristete Genehmigung zur Indirekteinleitung eingeschlossen.

Die Einleitung der verunreinigten Niederschlagswässer der Dach-, Fahr- und Platzflächen erfolgt über ein System aus sieben Vorschlammfängen in den vorhandenen Regenwasserkanal der RheinEnergie AG in der Geestemünder Straße und wird auf eine Abwassermenge von 98 l/s begrenzt (A 12.). Der zu entwässernde Bereich umfasst eine Freifläche von 8.380 m<sup>2</sup> und einen überdachten Bereich von 3.459 m<sup>2</sup>. Schwimmstoffe werden über die Vorschlammfänge und einem zentralen Schlammfang mit Tauchwand zurückgehalten. Unterhalb des zentralen Schlammfanges wird das belastete Niederschlagswasser über einen Probenahmeschacht sowie einen nachgeschalteten Schieberschacht -KNS- an der Einleitstelle IV in den Regenwasserkanal eingeleitet. Mit der Nebenbestimmung A 13. werden Überwachungswerte definiert, die an der Probenahmestelle des Schlammfanges KN0 vor der Vermischung mit anderen Abwässern einzuhalten sind.

Da die Einleitstelle IV in den öffentlichen Regenwasserkanal des vorhandenen Trennsystems mündet, gelten die Anforderungen des Trennerlasses. Unter normalen Umständen wäre das Einleiten von Abwasser in der beantragten Form nicht möglich. Eine Sondersituation ergibt sich allerdings durch das in städtischer Zuständigkeit befindliche Regenklärbecken 458 St. Leonardus, welches für stark belastetes Niederschlagswasser ausgelegt ist und am 25.09.2007 von der Bezirksregierung Köln genehmigt wurde. Aufgrund der Größenordnung des Regenklärbeckens einschließlich Kanalstauvolumen und eines ständigen Drosselabflusses von ca. 80 l/s in den Schmutzwasserkanal werden ca. 80 % des bilanzierten Regenabflusses zum Klärwerk Köln-Stammheim abgeschlagen. Damit wird erheblich weniger entlastet als es in einem Mischsystem der Fall wäre. Insofern würde ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal die Gesamtsituation verschlechtern. Folglich sind die Anforderungen nach dem Trennerlass erfüllt.

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in der Abwasserverordnung für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind. Das eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne dem Anhang 27 der Abwasserverordnung zuzuordnen.

Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf die Erteilung einer Genehmigung zur Indirekteinleitung nur dann erfolgen, wenn die maßgeblichen Anforderungen des Anhangs der Abwasserverordnung eingehalten werden. Das anfallende Niederschlagswasser auf der Betriebsfläche ist dem Herkunftsbereich des Anhangs 27 AbwV „Abwasser aus der Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen)“ zuzuordnen. Die mit diesem Genehmigungsbescheid in III Nr. A 13. festgelegten Überwachungswerte entsprechen den Anforderungen des Anhangs 27, Buchstabe D Ziffer 1 der Abwasserverordnung.

Eine Genehmigung zur Indirekteinleitung darf nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG nur dann erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet werden. Es bestehen keine Bedenken, dass die formulierten Anforderungen eingehalten werden. Die vorab eingereichten Laborergebnisse der Abwasseranalyse haben dies bestätigt.

Das Abwasser darf nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG nur dann indirekt eingeleitet werden, wenn Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach der Abwasserverordnung sicherzustellen. Die vorgelegten Antragsunterlagen belegen, dass das Abwasser über den Einbau von Schlammfängen ausreichend vorbehandelt werden kann. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung eingehalten werden können.

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung kann daher erteilt werden.

Zur „behördlichen Überwachung“ sowie zur „Selbstüberwachung“ der Indirekteinleitung werden unter Kapitel III Nrn. A 15. bis A 31. Nebenbestimmungen formuliert. Darüber hinaus werden vorrangig die Wartung und Reinigung betreffend weitere Nebenbestimmungen als Nrn. A 32. bis A 42. aufgenommen.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen A 11. bis A 45. beruht auf § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 WHG. Danach kann die Genehmigung unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Die mit diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig und sie sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Einleitung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden. Sie sind auch soweit mir Ermessen eingeräumt ist im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

### 3.2.5 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

## 3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

#### **4. Anhörung**

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 24.10.2016 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 16.12.2016 Stellung genommen. Zwischenzeitlich hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.11.2016 einzelne Sachverhalte und Textpassagen in den Antragsunterlagen klargestellt. Dem entsprechend bittet die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme folgende Punkte im Bescheidentwurf zu ändern:

- In Kapitel 3.1.2 Luftreinhaltung, Satz 1 soll der Klammerzusatz anstelle „(mindestens je 1 x in der Früh- und Spätschicht)“ ersetzt werden durch „(mindestens 1x arbeitstäglich und darüber hinaus nach Bedarf)“ und
- In Kapitel 3.1.2 Luftreinhaltung, Satz 6 soll „fachkundiges Personal“ durch „geschultes Personal“ ersetzt werden.

Gegen die Änderungen bestehen keine Bedenken. Daher wurde der Stellungnahme folgend der Genehmigungsbescheid entsprechend geändert.

## VI.

### Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach § 13 Abs. 1 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) AVerwGebO NRW beträgt die Gebühr für Entscheidungen über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50 Mio. Euro  $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ , jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre.

Die Gesamtkosten der Anlage betragen nach den Antragsangaben 855.000 € netto, d.h. 1.017.450,- € einschließlich Mehrwertsteuer. Es ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 lit. b) folgende Gebühr  $2.750 + 0,003 \times (1.017.450€ - 500.000€) = 4303,- €$ .

Vergleichsberechnung zur Mindestgebühr:

Die Gebühr für die Genehmigung zur Indirekteinleitung beträgt 305,- Euro.

Nach Berechnung des Bauaufsichtsamtes der Stadt Köln vom 04.07.2016 fallen nach Tarifstelle 2.4.1.4b mit Herstellungskosten von 800.000 € Gebühren in Höhe von  $800.000 € \times 1,19 \% (\text{MwSt.}) \times 10/1000 = \mathbf{9.250 €}$  an.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von

**€ 9.250,00**

(in Worten: neuntausendzweihundertfünfzig Euro).

Der Betrag wird mit der Zustellung dieses Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, bei der Landesbank **Hessen-Thüringen (Helaba)**, IBAN **DE59300500000001683515**, unter Angabe des **Kassenzeichens 7331300000521160** zu überweisen.

## VII.

### Abkürzungsverzeichnis

#### 4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02. Mai 2013 \*

#### 9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 \*

#### AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004 \*

#### AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 \*

#### BauGB

Baugesetzbuch vom 20. November 2014 \*

#### BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 1. März 2000 \*

#### BauPrüfVO

Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 \*

#### BGB

Bürgerliches Gesetzbuch vom 02. Januar 2002 \*

## BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17. Mai 2013 \*

## ERVVO VG/FG

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 \*

## GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 \*

## SV-VO

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 \*

## TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.  
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24. Juli 2002 \*

## UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 \*

## VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 \*

## VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 \*

## WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 \*

## ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 \*

\* in der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Fassung



## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Gebührenentscheidung kann separat innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

Im Auftrag

gez.

( Holger Thelen )

**Anlagen**

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Abfallpositivkatalog

Anlage 3: Exemplar geprüfter und gesiegelter Antragsunterlagen

## **Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

<u>Kapitel</u>	<u>Inhalt</u>
1	1. Inhaltsverzeichnis
2	2. Antragsformulare (Formular 1 Blatt 1 und 2) 3. Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
3	4. Allgemeine Angaben a. Planungsgrundlagen und Ziele b. Antragsgegenstand c. Standort der Anlage d. Ausgangszustandsbericht e. Kostenaufstellung
4	5. Lagepläne a. Auszug Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000 b. Auszug Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000 c. Übersichtslagepläne Anlagenstandort, Maßstab 1 : 500
5	6. Baurecht a. Bauantrag b. Bau- und Betriebsbeschreibung , Berechnung der Nutzfläche c. Lageplan und Flurkarte d. Deckenhöhenplan und Entwässerungsplan e. Brandschutzkonzept f. Entwässerungskonzept g. Hydraulik
6	7. Betriebsbeschreibung a. Kapazität und Leistungen der Anlage b. Abfallannahmekatalog c. Betriebszeiten d. Verfahrensbeschreibung

Kapitel

Inhalt

- i. Zusammenstellung der einzelnen Betriebseinheiten
  - 1. Betriebseinheit 1: Annahmebereich (Waagen)
  - 2. Betriebseinheit 2: Abfallaufbereitungshalle 1 (Lagerung, mechanische und manuelle Behandlung von Abfällen)
  - 3. Betriebseinheit 3: Abfallaufbereitungshalle 2 (Lagerung, mechanische und manuelle Behandlung von Abfällen)
  - 4. Betriebseinheit 4: Kleinanliefererbereich
  - 5. Betriebseinheit 5: Schadstoffsicherstellungsbereich
  - 6. Betriebseinheit 6: Waschplatz
  - 7. Betriebseinheit 7: Containerstellplatz und Boxen-Lagerfläche
  - 8. Betriebseinheit 8: Sonstige Nebeneinrichtungen
  - 9. Betriebseinheit 9: Werkstatt
  - 10. Betriebseinheit 10: Altholzaufbereitungsanlage
- e. Personalbedarf und vorhandener Sozialbereich
- f. Lagerkapazitäten
- g. Mögliche Betriebsstörungen
  - i. Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
  - ii. Angaben zum Brandschutz
  - iii. Anlagentechnische Störungen
  - iv. Betriebssicherheitsverordnung
- h. Art und Menge der In- und Outputströme
  - i. Art und Menge der Einsatzstoffe
  - ii. Art und Menge der Zwischen-, Neben- und Endprodukte
  - iii. Art und Menge wassergefährdender Stoffe
  - iv. Art und Menge anfallender Abfälle
  - v. Art und Menge anfallender Abwässer
  - vi. Art und Menge anfallender Abwärme

<u>Kapitel</u>	<u>Inhalt</u>
7	8. Formulare 2 – 6
8	9. Angaben zum Arbeitsschutz und Brandschutz <ul style="list-style-type: none"><li>a. Maßnahmen des Arbeitsschutzes</li><li>b. Maßnahmen des Brandschutzes</li></ul>
9	10. Art und Ausmaß von Emissionen und Immissionen <ul style="list-style-type: none"><li>a. Allgemein</li><li>b. Erschütterungen</li><li>c. Staubemissionen</li><li>d. Geruchsemissionen</li><li>e. Lärmemissionen</li></ul>
10	11. Angaben zur Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"><li>a. Formular 7 – Niederschlagsentwässerung</li><li>b. Formular 8 – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</li><li>c. Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung</li></ul>
11	12. Sicherheitsleistung
12	13. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

## Anlage 2: Abfallpositivkatalog

Pos.	AVV- Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
1	010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen		1, 2, 3, 4
2	010409	Abfälle von Sand und Ton		1, 2, 3, 4
3	020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		1, 2, 3, 4, 7, 10
4	020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		1, 2, 3, 4, 10
5	020110	Metallabfälle		1, 2, 3, 4, 7, 10
6	030101	Rinden- und Korkabfälle		1, 2, 3, 4, 10
7	030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen		1, 2, 3, 4, 10
8	030301	Rinden- und Holzabfälle		1, 2, 3, 4, 10
9	030305	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling		1, 2, 3
10	030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		1, 2, 3
11	030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		1, 2, 3
12	030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		1, 2, 3
13	030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen		1, 2, 3
14	040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte		1, 2, 3

Pos.	AVV- Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
		Textilien, Elastomer, Plastomer)		
15	040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		1, 2, 3
16	040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		1, 2, 3
17	050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbe- reitung		1, 2, 3
18	060199	Abfälle a.n.g.	x	5
19	060299	Abfälle a.n.g.	x	5
20	060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen		1, 2, 3, 4, 7, 10
21	<b>061304*</b>	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		1, 2, 3, 4
22	070213	Kunststoffabfälle		1, 2, 3, 4, 7, 10
23	070299	Abfälle a.n.g.		1, 2, 3, 4
24	<b>080111*</b>	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemit- tel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	5
25	080112	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 080111 fallen	x	5
26	080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 080317 fallen		5
27	080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 080409 fallen	x	5
28	090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		1, 2, 3

<b>Pos.</b>	<b>AVV- Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>S</b>	<b>Input in Be- triebseinheiten</b>
29	090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		1, 2, 3
30	100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt		1, 2, 3
31	100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		1, 2, 3
32	100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		1, 2, 3
33	100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		1, 2, 3
34	100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen		1, 2, 3
35	100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen		1, 2, 3
36	100202	unbearbeitete Schlacke		1, 2, 3
37	100210	Walzzunder		1, 2, 3
38	100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100307 fallen		1, 2, 3
39	100816	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt		1, 2, 3
40	100903	Ofenschlacke		1, 2, 3
41	100906	Gießformen und - sande vor dem Gießen mit		1, 2, 3



<b>Pos.</b>	<b>AVV- Abfall- schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>S</b>	<b>Input in Be- triebseinheiten</b>
		Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen		
42	100908	Gießformen und - sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen		1, 2, 3
43	101006	Gießformen und - sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen		1, 2, 3
44	101008	Gießformen und - sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen		1, 2, 3
45	101099	Abfälle a.n.g.		1, 2, 3
46	101103	Glasfaserabfall		1, 2, 3
47	101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt		1, 2, 3
48	101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt		1, 2, 3
49	101201	Rohmischungen vor dem Brennen		1, 2, 3
50	101203	Teilchen und Staub		1, 2, 3
51	101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		1, 2, 3
52	101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		1, 2, 3
53	101306	Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)		1, 2, 3
54	101314	Betonabfälle und Betonschlämme		1, 2, 3
55	110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für		1, 2, 3

Pos.	AVV- Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
		wässrige elektrolytische Prozesse		
56	110502	Zinkasche		1, 2, 3
57	120101	Eisenfeil- und Drehspäne		1, 2, 3
58	120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		1, 2, 3
59	120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		1, 2, 3
60	120117	Stahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen		1, 2, 3
61	<b>130205*</b>	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmierstoffe auf Mineralölbasis	x	5
62	150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		1, 2, 3, 4, 7, 10
63	150102	Verpackungen aus Kunststoff		1, 2, 3, 4, 7, 10
64	150103	Verpackungen aus Holz		1, 2, 3, 4, 7, 10
65	150104	Verpackungen aus Metall		1, 2, 3, 4, 7, 10
66	150105	Verbundverpackungen		1, 2, 3, 4, 7, 10
67	150106	gemischte Verpackungen		1, 2, 3, 4, 7, 10
68	150107	Verpackungen aus Glas		1, 2, 3, 4, 7, 10
69	<b>150202*</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	5
70	150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen,		1, 2, 3, 4

Pos.	AVV- Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
		die unter 150202 fallen		
71	160103	Altreifen		1, 2, 3, 4
72	<b>160107*</b>	Ölfilter	x	5
73	<b>160121*</b>	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen	x	5
74	<b>160210*</b>	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten, oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen	x	5
75	<b>160211*</b>	gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	5
76	<b>160212*</b>	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	5
77	<b>160213*</b>	gefährliche Bestandteile <sup>1)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen	x	5
78	160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	x	5
79	<b>160215*</b>	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährlich Bestandteile	x	5
80	160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	x	5
81	160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160507 oder 160508 fallen	x	5

Pos.	AVV- Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
82	<b>160601*</b>	Bleibatterien	x	5
83	<b>160603*</b>	Quecksilber enthaltende Batterien	x	5
84	<b>160606*</b>	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	5
85	161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen		1, 2, 3
86	161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen		1, 2, 3
87	170101	Beton		1, 2, 3, 4
88	170102	Ziegel		1, 2, 3, 4
89	170103	Fliesen, Ziegel und Keramik		1, 2, 3, 4
90	170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen		1, 2, 3, 4
91	170201	Holz		1, 2, 3, 4, 7, 10
92	170202	Glas		1, 2, 3, 4, 7, 10
93	170203	Kunststoff		1, 2, 3, 4, 7, 10
94	<b>170204*</b>	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		1, 2, 5, 10

Pos.	AVV- Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
95	<b>170301*</b>	kohlenteerhaltige Bitumengemische		1, 2, 3
96	170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen		1, 2, 3, 4, 7, 10
97	170402	Aluminium		1, 2, 3, 4, 7, 10
98	170405	Eisen und Stahl		1, 2, 3, 4, 7, 10
99	170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		1, 2, 3, 4, 7, 10
100	170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen		1, 2, 3, 4, 7, 10
101	170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt		1, 2, 3, 4, 7, 10
102	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt		1, 2, 3, 4, 7, 10
103	<b>170605*</b>	asbesthaltige Baustoffe		1, 4, 5
104	170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen		1, 2, 3, 4, 7, 10
105	<b>170903*</b>	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		1, 2, 3, 4, 7
106	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen		1, 2, 3, 4, 7, 10
107	180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen	x	5

Pos.	AVV- Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
108	180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 180108 fallen	x	5
109	190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche ent- fernt		1, 2, 3, 4, 7, 10
110	190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		1, 2, 3, 4, 7, 10
111	190801	Sieb- und Rechenrückstände		1, 2, 3
112	190802	Sandfangrückstände		1, 2, 3
113	190902	Schlämme aus der Wasserklärung		1, 2, 3
114	190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		1, 2, 3
115	190904	gebrauchte Aktivkohle		1, 2, 3, 4, 7, 10
116	191201	Papier und Pappe		1, 2, 3, 4, 7, 10
117	191202	Eisenmetalle		1, 2, 3, 4, 7, 10
118	191203	Nichteisenmetalle		1, 2, 3, 4, 7, 10
119	191204	Kunststoff und Gummi		1, 2, 3, 4, 7, 10
120	191205	Glas		1, 2, 3, 4, 7, 10
121	<b>191206*</b>	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		1, 2, 5, 10
122	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt		1, 2, 3, 4, 7,10
123	191208	Textilien		1, 2, 3, 4, 7, 10
124	191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		1, 2, 3, 4, 7, 10

Pos.	AVV- Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
125	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		1, 2, 3, 4, 7, 10
126	191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		1, 2, 3, 4, 7, 10
127	191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen		1, 2, 3, 4, 7, 10
128	200101	Papier und Pappe		1, 2, 3, 4, 7, 10
129	200102	Glas		1, 2, 3, 4, 7, 10
130	200110	Bekleidung		1, 2, 3, 4, 7, 10
131	200111	Textilien		1, 2, 3, 4, 7, 10
132	<b>200113*</b>	Lösemittel	x	5
133	<b>200117*</b>	Fotochemikalien	x	5
134	<b>200119*</b>	Pestizide	x	5
135	<b>200121*</b>	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x	5
136	<b>200123*</b>	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	5
137	<b>200127*</b>	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x	5
138	200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	x	5

Pos.	AVV- Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	S	Input in Be- triebseinheiten
139	200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x	5
140	200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	x	5
141	200136	gebrauchte, elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	x	5
142	200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt		1, 2, 3, 4, 7, 10
143	200139	Kunststoffe		1, 2, 3, 4, 7, 10
144	200140	Metalle		1, 2, 3, 4, 7, 10
145	200201	biologisch abbaubare Abfälle		1, 2, 3, 4, 7, 10
146	200202	Boden und Steine		1, 2, 3, 4, 7, 10
147	200301	gemischte Siedlungsabfälle		1, 2, 3, 4, 7, 10
148	200302	Marktabfälle		1, 2, 3, 4
149	200303	Straßenkehrschutt		1, 2, 3, 4
150	200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		1, 2, 3, 4
151	200307	Sperrmüll		1, 2, 3, 4, 7, 10
152	200399	Siedlungsabfälle a.n.g.		1, 2, 3, 4

S: Nur Störstoffsicherung aus Annahme, Sortierung und Behandlung in BE 5